

Dies ist eine wichtige Mitteilung – bitte lesen Sie sie umgehend nach Erhalt. Wenn Sie sich hinsichtlich der Maßnahmen, die Sie ergreifen sollten, im Zweifel befinden, sollten Sie den Rat Ihres Aktienmaklers, Banksachbearbeiters, Rechtsanwalts, Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder anderen unabhängigen Finanzberaters einholen. Wenn Sie Ihre Anteile der PIMCO Fixed Income Source ETFs plc vollständig verkauft oder übertragen haben, leiten Sie dieses Dokument bitte umgehend an den Aktienmakler, Bankvertreter oder sonstigen Beauftragten, mit dessen Hilfe der Verkauf oder die Übertragung durchgeführt worden ist, zur möglichst baldigen Übermittlung an den Käufer oder Übertragungsempfänger weiter. Verantwortlich für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind die Mitglieder des Verwaltungsrats der PIMCO Fixed Income Source ETFs plc. Beachten Sie bitte, dass dieses Dokument nicht von der Central Bank of Ireland (die Zentralbank) geprüft wurde.

RUNDSCHREIBEN AN DIE ANTEILINHABER VON

PIMCO Euro Short Maturity Source UCITS ETF
PIMCO US Dollar Short Maturity Source UCITS ETF
PIMCO Sterling Short Maturity Source UCITS ETF
PIMCO Emerging Markets Advantage Local Bond Index Source UCITS ETF
PIMCO Short-Term High Yield Corporate Bond Index Source UCITS ETF
PIMCO Covered Bond Source UCITS ETF
PIMCO Low Duration Euro Corporate Bond Source UCITS ETF
PIMCO Low Duration US Corporate Bond Source UCITS ETF
jeweils ein Teilfonds von

PIMCO Fixed Income Source ETFs plc

(Eine gemäß dem irischen Companies Act 2014 gegründete, offene, als Umbrella-Fonds strukturierte Kapitalanlagegesellschaft mit beschränkter Haftung, variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, eingetragen in Irland unter der Nummer 489440 und als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 in der jeweils geltenden Fassung errichtet).

DIE LADUNG ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG AM 8. SEPTEMBER 2016 LIEGT ALS ANHANG I BEI. WENN SIE NICHT BEABSICHTIGEN, AN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG TEILZUNEHMEN, WERDEN SIE GEBETEN, DAS IN ANHANG II BEILIEGENDE VOLLMACHTSFORMULAR GEMÄSS DEN DORT ANGEgebenEN HINWEISEN AUSZUFÜLLEN UND BIS 15.00 UHR AM 6. SEPTEMBER 2016 ZURÜCKZUSENDEN.

VOLLMACHTSFORMULARE LIEGEN ALS ANHANG II BEI UND SOLLTEN SPÄTESTENS 48 STUNDEN VOR DEM FÜR DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG FESTGESETZTEN TERMIN BEI FOLGENDER PERSON EINGEGANGEN SEIN:

Cliona Kelly,
Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited
30 Herbert Street, Dublin, D02 W329, Irland
oder
Fax +353 1 603 6300

PIMCO Fixed Income Source ETFs plc (die „Gesellschaft“)

**PIMCO Euro Short Maturity Source UCITS ETF
PIMCO US Dollar Short Maturity Source UCITS ETF
PIMCO Sterling Short Maturity Source UCITS ETF
PIMCO Emerging Markets Advantage Local Bond Index Source UCITS ETF
PIMCO Short-Term High Yield Corporate Bond Index Source UCITS ETF
PIMCO Covered Bond Source UCITS ETF
PIMCO Low Duration Euro Corporate Bond Source UCITS ETF
PIMCO Low Duration US Corporate Bond Source UCITS ETF
(die „Fonds“)**

4. August 2016

Sehr geehrte Anteilinhaber!

1. Einleitung

Wie Sie wissen, handelt es sich bei der Gesellschaft um eine nach irischem Recht gegründete Kapitalanlagegesellschaft mit beschränkter Haftung, variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) am 9. Dezember 2010 gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 (die „Regulations“) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen wurde. Die Gesellschaft wurde als Umbrella-Fonds strukturiert, der eine Reihe von Teilfonds umfasst.

Sofern der Kontext nichts Anderweitiges vorgibt und sofern in diesem Rundschreiben nichts Abweichendes oder Anderweitiges angegeben ist, haben in diesem Rundschreiben verwendete Wörter und Begriffe (einschließlich definierte Begriffe) dieselbe Bedeutung wie in dem Prospekt der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat lädt zur Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft am 8. September 2016, bei der den Anteilinhabern die folgenden Tagesordnungspunkte vorgelegt werden:

Allgemeine Geschäftsvorgänge

- (a) Annahme und Abwägung des Berichts des Verwaltungsrats, Bericht der Abschlussprüfer sowie der Finanzausweise für das am 31. März 2016 abgelaufene Geschäftsjahr und Prüfung der Angelegenheiten der Gesellschaft.**

Die Anteilinhaber werden um Annahme und Abwägung des Berichts des Verwaltungsrats, des Berichts der Abschlussprüfer sowie der Finanzausweise für das am 31. März 2016 abgelaufene Geschäftsjahr (die auf www.SourceETF.com einzusehen sind) und um Prüfung der Angelegenheiten der Gesellschaft gebeten.

- (b) Neubestellung von PricewaterhouseCoopers zum Abschlussprüfer der Gesellschaft**

Die Anteilinhaber werden gebeten, die Neubestellung von PricewaterhouseCoopers zum Abschlussprüfer der Gesellschaft zu genehmigen.

- (c) Ermächtigung des Verwaltungsrats, die Vergütung des Abschlussprüfers festzulegen**

Die Anteilinhaber werden gebeten, den Verwaltungsrat zu ermächtigen, die jährliche Vergütung des Abschlussprüfers festzulegen.

Besondere Geschäftsvorgänge

1. Änderung der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Anteilinhaber und der Anforderungen der Zentralbank wird vorgeschlagen, dass die folgenden Änderungen der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die

„G&S“) auch eine Neunummerierung bzw. Aktualisierung der Querverweise und Termine enthalten. Anteilinhaber werden auf Anhang III dieses Rundschreibens verwiesen, in dem die vorgeschlagenen Einfügungen/Löschungen mit Durchstreichung hervorgehoben werden.

(a) Führung eines Umbrella Cash Account (Anhang III, Ziffer 1)

Die Zentralbank stellt ein neues System für den Schutz von Anlegergeldern vor, das für die Gesellschaft maßgeblich ist. Durch die Verabschiedung des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations, 2015 und die Herausgabe der Richtlinie mit dem Titel „*Umbrella Funds – cash accounts holding subscription, redemption and dividend monies*“ [Umbrella-Fonds - Cash Accounts, in denen Zeichnungs-, Rücknahme- und Dividendengelder gehalten werden] möchte die Zentralbank den Schutz von Geldern, die von Anlegern (durch Zeichnungen) in einen Fonds fließen, und von Geldern, die von einem Fonds an Anleger (durch Rücknahmen und Dividenden) fließen, verbessern.

Nach der Beratung mit Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited, dem Administrator der Gesellschaft, wird die Führung eines Cash Account auf Umbrella-Ebene beabsichtigt (an dem mehr als ein Fonds beteiligt ist), durch das Zeichnungs-, Rücknahme und Dividendenzahlungen oder andere Cashflows an oder von Anlegern verwaltet und durchgeführt werden können. Der Cash Account auf Umbrella-Ebene wird in Übereinstimmung mit den oben ausgeführten Richtlinien der Zentralbank geführt. Deshalb wird vorgeschlagen, in die G&S einen neuen Artikel 5.07 aufzunehmen, um klarzustellen, dass die Gesellschaft ein solches Konto einrichten, beibehalten und führen kann.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass Gelder, die auf einem solchen Cash Account auf Umbrella-Ebene eingehen oder überwiesen werden, als Vermögenswerte des jeweiligen Fonds behandelt werden (im Gegensatz zu Anlegergeldern, die für den jeweiligen Anleger/Anteilhaber treuhänderisch verwaltet werden). Somit befinden sich diese Vermögenswerte unter der Verwahrung der Verwahrstelle der Gesellschaft (Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited), wobei die natürlichen oder juristischen Person, die auf diese Vermögenswerte Anspruch haben, während des Zeitraums, in dem diese in einem solchen Konto gehalten werden, als nicht bevorrechtigte Gläubiger des jeweiligen Fonds behandelt werden.

(b) Rücknahmepflicht – Unerledigte Dokumentation/Erfordernisse zur Bekämpfung der Geldwäsche (Anhang III, Ziffer 2)

In jüngsten Veröffentlichungen der Zentralbank in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung innerhalb des Anlagefondssektors wurde das Erfordernis für Anlagefonds wie die Gesellschaft hervorgehoben, sicherzustellen, dass eindeutige Vorgehensweisen (in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Gesetzgebung) zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen mit Anlegern eingerichtet werden, die die Erfordernisse für die Bekämpfung von Geldwäsche nicht befolgen.

In Übereinstimmung mit den obigen Ausführungen wird vorgeschlagen, die Artikel 10.01(iv) und 10.06 dahingehend abzuändern, dass die Verwaltungsratsmitglieder befugt sind, Anteile zwangsweise zurückzunehmen (in Übereinstimmung mit den in Artikel 10 dargelegten Vorgehensweisen für Zwangsrücknahmen), wenn ein Anleger diese Informationen, Nachweise, Dokumentation und/oder Vereinbarungen nicht vorlegt, die für die Einhaltung der auf die Gesellschaft anwendbaren Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und ähnlicher Bestimmungen erforderlich sind.

(c) Änderungen zur Handhabung der OGAW-Vorschriften der Zentralbank (Anhang III, Ziffer 3)

Am 1. Oktober 2015 hat die Zentralbank die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 (die „**OGAW-Vorschriften der Zentralbank**“) veröffentlicht. Die OGAW-Vorschriften der Zentralbank traten am 1. November 2015 in Kraft und ersetzen die bisherigen OGAW-Mitteilungen der Zentralbank. Folgende Änderungen an den G&S werden vorgeschlagen, um die OGAW-Vorschriften der Zentralbank einzuhalten:

Änderungen an dem Verweis auf Gesetzgebungen

Die G&S wurden dahingehend geändert, dass alle etwaigen Verweise auf die OGAW-Mitteilungen der Zentralbank entfernt und eine Definition der OGAW-Vorschriften der Zentralbank aufgenommen wurde.

Rücknahmebeschränkungen

Die Rücknahmebeschränkungen in Artikel 11.12 der G&S können ausgelöst werden, wenn die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile 10 % oder mehr der Gesamtzahl der für den jeweiligen Fonds ausgegebenen Anteile beträgt.

Rücknahmeanträgen, die nach der Einführung der Beschränkung vorgetragen werden, wird derzeit Priorität vor Rücknahmeanträgen gegeben, die nach Einführung der Beschränkung eingegangen sind. Gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank ist diese Vorgehensweise jedoch nicht mehr zulässig. Somit müssen die Vorschriften dahingehend abgeändert werden, dass bei Anwendung der Beschränkung nicht ausgeführte Rücknahmeanträge keine Priorität erhalten. Stattdessen werden an dem Handelstag, der auf die Einführung der Beschränkung folgt, alle Rücknahmeanträge anteilmäßig bearbeitet, falls die Beschränkung weiterhin anwendbar ist.

Es wird vorgeschlagen, Artikel 11.12 der G&S in Übereinstimmung mit den obigen Ausführungen abzuändern.

(d) Änderungen zur Umsetzung von OGAW V

Durch die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016 wurde die OGAW-V-Richtlinie („OGAW V“) in irisches Recht umgesetzt. Folgende Änderungen werden zur Einhaltung von OGAW V vorgeschlagen:

Definierte Begriffe

Es wird vorgeschlagen, dass alle Verweise auf „Depotbank“ durch „Verwahrstelle“ ersetzt wird und alle Verweise auf „Unter-Depotbank“ durch die Begriffe „Unter-Verwahrstelle“ bzw. „Unterverwahrstellen“ ersetzt werden.

Unterbevollmächtigung und Haftung der Verwahrstelle

Gemäß OGAW V hat die Verwahrstelle bestimmte regulatorische Pflichten und Mindeststandards in Bezug auf die Übertragung, zusätzlich zur sicheren Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft. Des Weiteren hat sich die Haftpflicht der Verwahrstelle insofern geändert, dass die Verwahrstelle verschuldensunabhängig für den Verlust von Finanzinstrumenten haftet (außer sie kann nachweisen, dass der Verlust aufgrund von ihr nicht zu vertretender Ereignisse eingetreten ist, deren Konsequenzen trotz aller entgegenwirkenden zumutbaren Maßnahmen nicht hätten vermieden werden können). In allen anderen Fällen haftet sie für fahrlässiges oder vorsätzliches Versäumnis zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß OGAW V. Zum Zwecke der Übereinstimmung mit OGAW V wird vorgeschlagen, die Artikel 38.03, 38.04 und 38.05 in Bezug auf die Verwahrstelle dahingehend zu ändern, dass die Übereinstimmung mit den regulatorischen Anforderungen sichergestellt wird.

G&S-Bestimmungen in Bezug auf den Verwahrstellenvertrag

Artikel 3.05 der G&S sieht vor, dass neue Verwahrstellenvereinbarungen oder Abweichungen an der geltenden Verwahrstellenvereinbarung durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilinhaber genehmigt werden, außer (i) die Bedingungen neuer Verwahrstellenvereinbarungen unterscheiden sich nicht wesentlich von der geltenden Verwahrstellenvereinbarung oder (ii) die Depotbank bestätigt, dass die Abweichung(en) von der geltenden Verwahrstellenvereinbarung die Rechte der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt/beeinträchtigen und den Manger oder die Depotbank nicht von Verantwortlichkeiten gegenüber der Gesellschaft entbindet/entbinden.

Die Bestimmungen von Artikel 3.05 sind keine regulatorischen Anforderungen. Dementsprechend wird vorgeschlagen, diesen Artikel dahingehend zu ändern, dass lediglich festgehalten wird, dass neue Verwahrstellenvereinbarungen oder Abweichungen an den geltenden Verwahrstellenvereinbarungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden.

2. Gebühren und Aufwendungen

Die Rechts- und Verwaltungskosten für das Abfassen und die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen an den G&S werden vom Manager getragen.

3. Genehmigung der Anteilinhaber

Zur Verabschiedung der ordentlichen Beschlussvorlagen, d. h. der Neubestellung von PricewaterhouseCoopers zum Abschlussprüfer der Gesellschaft und der Ermächtigung des Verwaltungsrats, die Vergütung des Abschlussprüfers festzulegen, ist auf der Jahreshauptversammlung die einfache Mehrheit der Anteilinhaber,

bestehend aus mindestens fünfzig Prozent (50 %) der insgesamt persönlich oder in Vertretung abgegebenen Stimmen, erforderlich.

Zur Verabschiedung der obigen vorgeschlagenen Änderungen an der G&S der Gesellschaft ist ein außerordentlicher Beschluss erforderlich. Dieser wird auf der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft mit einer Mehrheit von mindestens fünfundsiebzig Prozent (75 %) der insgesamt persönlich oder in Vertretung abgegebenen Stimmen der Anteilhaber der Gesellschaft gefasst.

Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist bei zwei (persönlich oder in Vertretung) anwesenden Anteilhabern gegeben. Wenn eine halbe Stunde nach dem für die Jahreshauptversammlung angesetzten Beginn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, wird die Versammlung auf den gleichen Tag der folgenden Woche zur gleichen Zeit und am selben Ort oder auf einen anderen Tag, Zeitpunkt und Ort vertagt, den der Verwaltungsrat bestimmt.

Wenn Sie ein eingetragener Inhaber von Anteilen sind, erhalten Sie mit diesem Rundschreiben ein Vollmachtsformular. Lesen Sie bitte die Hinweise auf dem Formular, die Ihnen beim Ausfüllen des Vollmachtsformulars behilflich sein sollen, und schicken Sie das ausgefüllte Vollmachtsformular dann an uns zurück. **Um gültig zu sein, muss die Ernennung Ihres Stimmrechtsvertreters spätestens 48 Stunden vor dem für die Jahreshauptversammlung festgesetzten Termin eingegangen sein, das heißt, spätestens um 15.00 Uhr am 6. September 2016 (Ortszeit in Irland).** Selbst wenn Sie einen Stimmrechtsvertreter ernannt haben, können Sie an der Jahreshauptversammlung teilnehmen und Ihre Stimme abgeben.

4. Die Irish Stock Exchange

Der Verwaltungsrat hat die Zustimmung der Irish Stock Exchange für dieses Rundschreiben ersucht und eingeholt.

5. Empfehlung

Wir sind der Auffassung, dass die Beschlussvorlagen insgesamt im besten Interesse der Anteilhaber liegen und empfehlen daher, dass Sie für die Vorlagen stimmen. Diese Vorschläge ändern nicht den Wert Ihrer Anlagen.

Wir schlagen vor, dass die vorgelegten Änderungen der G&S auf der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft wie vorstehend als besondere Geschäftsvorgänge genehmigt werden, nachdem die allgemeinen Geschäftsvorgänge erörtert worden sind. **Wenn Sie sich hinsichtlich der Maßnahmen, die Sie ergreifen sollten, im Zweifel befinden, empfehlen wir Ihnen, Ihre eigenen Steuer- und Rechtsberater hinzuzuziehen.**

Anteilhaber können gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts an einem beliebigen Handelstag weiterhin die Rücknahme ihrer Anlagen in der Gesellschaft kostenlos beantragen.

6. Änderungen am Verkaufsprospekt der Gesellschaft und bestimmten Fondsergänzungen

Wir möchten Sie außerdem davon in Kenntnis setzen, dass, falls die Änderungen an den G&S durch außerordentlichen Beschluss genehmigt werden, der Verkaufsprospekt der Gesellschaft, einschließlich der Fondsergänzungen, im Bedarfsfall entsprechend abgeändert werden. Nach der Aktualisierung wird der geänderte Verkaufsprospekt am eingetragenen Sitz der Gesellschaft sowie vom Administrator erhältlich sein.

7. Künftige Benachrichtigungen an die Anteilhaber

Die Anteilhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und anderer maßgeblicher regulatorischer Anforderungen Anteilhaber über wesentliche Änderungen am Inhalt des Verkaufsprospekts und nicht wesentliche Änderungen an der Anlagepolitik eines Fonds zusammen mit den nächsten regelmäßigen Kontoauszügen zugesandt werden, anstatt durch eine separate Benachrichtigung der Anteilhaber über diese Angelegenheiten. Die Änderungen bezüglich der Art der Benachrichtigung an die Anteilhaber über die oben erwähnten jeweiligen Änderungen werden vorgenommen, um die neuen OGAW-Vorschriften zu berücksichtigen.

8. Ladung und Vollmachtsformular

Die besonderen Beschlussvorlagen, um deren Verabschiedung die Anteilinhaber gebeten werden, sind in der beiliegenden Ladung und dem Vollmachtsformular genauer ausgeführt.

Diesem Rundschreiben liegen die folgenden Dokumente bei:

1. Ladung zur Jahreshauptversammlung der Gesellschaft am 8. September 2016 um 15.00 Uhr in den Räumlichkeiten von Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited, 30 Herbert Street, Dublin, D02 W329, Irland (Anhang I);
2. Vollmachtsformular, das es Ihnen ermöglicht, über einen Stimmrechtsvertreter an den Abstimmungen teilzunehmen (Anhang II)
3. Auszüge aus den vorgeschlagenen Änderungen an den G&S (Anhang III);
4. Die geprüften Ausweise der Gesellschaft für das am 31. März 2016 abgelaufene Geschäftsjahr, einschließlich einer Vermögensaufstellung der einzelnen Teilfonds.

Wenn Sie nicht an der Jahreshauptversammlung teilnehmen können, aber Ihr Stimmrecht ausüben möchten, füllen Sie bitte das beiliegende Vollmachtsformular aus und schicken Sie es an die folgende Adresse:

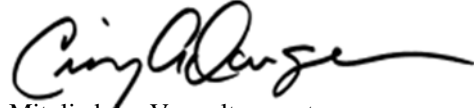
Cliona Kelly,
Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited
30 Herbert Street,
Dublin,
D02 W329,
Irland

Um gültig zu sein, müssen die Vollmachtsformulare spätestens 48 Stunden vor dem für die Jahreshauptversammlung festgesetzten Termin an der vorstehenden Adresse oder unter der Faxnummer +353 1 603 6300 eingegangen sein.

Anteilinhaber können sich bei Fragen hierzu an ihren Finanzberater, den bestellten Vertreter der Gesellschaft im jeweiligen Land oder den Administrator wenden. Sie können den Administrator per E-Mail unter PimcoTeam@bbh.com bzw. telefonisch wie folgt erreichen:

Luxemburg +352 4740 66 7100
Dublin +353 1 241 7100
Hongkong +852 3971 7100
Boston +1 617 310 7100

Mit freundlichen Grüßen



Mitglied des Verwaltungsrats
Für und im Namen von
PIMCO Fixed Income Source ETFs plc

Anhang I

Ladung zur Jahreshauptversammlung

PIMCO FIXED INCOME SOURCE ETFs PLC
(die „Gesellschaft“)

PIMCO Euro Short Maturity Source UCITS ETF
PIMCO US Dollar Short Maturity Source UCITS ETF
PIMCO Sterling Short Maturity Source UCITS ETF
PIMCO Emerging Markets Advantage Local Bond Index Source UCITS ETF
PIMCO Short-Term High Yield Corporate Bond Index Source UCITS ETF
PIMCO Covered Bond Source UCITS ETF
PIMCO Low Duration Euro Corporate Bond Source UCITS ETF
PIMCO Low Duration US Corporate Bond Source UCITS ETF
(die „Fonds“)

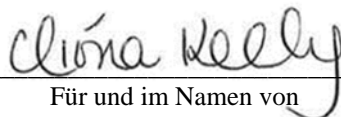
HIERMIT ERFOLGT die Ladung zur Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft am 8. September 2016 um 15.00 Uhr bei Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited, 30 Herbert Street, Dublin D02 W329, Irland, um die folgenden Tagesordnungspunkte zu erörtern:

Allgemeine Geschäftsvorgänge

1. Annahme und Abwägung des Berichts des Verwaltungsrats sowie der Finanzausweise für das am 31. März 2016 abgelaufene Geschäftsjahr und Prüfung der Angelegenheiten der Gesellschaft.
2. Neubestellung von PricewaterhouseCoopers zum Abschlussprüfer der Gesellschaft.
3. Ermächtigung des Verwaltungsrats, die Vergütung des Abschlussprüfers festzulegen.

Besondere Geschäftsvorgänge

4. Genehmigung der Änderungen an den G&S in Bezug auf die Führung eines Umbrella Cash Account gemäß den Bestimmungen der Zentralbank.
5. Genehmigung der Änderungen an den G&S, um die zwangsweise Rücknahme zu ermöglichen, wenn Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und ähnliche Vorschriften nicht befolgt werden.
6. Genehmigung der gemäß der Umsetzung der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank erforderlichen Änderungen.
7. Genehmigung der Änderungen zur Umsetzung von OGAW V.
8. Verschiedenes.



Für und im Namen von
Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited
Sekretär

Datierend vom 4. August 2016

ANHANG II

Hinweis: Anteilinhaber, die zur Teilnahme und Stimmabgabe auf der vorgenannten Versammlung berechtigt sind, sind auch berechtigt, einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter zu ernennen, die an ihrer Stelle auf der Versammlung anwesend sind und abstimmen. Ein Stimmrechtsvertreter muss kein Anteilinhaber sein.

VOLLMACHTSFORMULAR

PIMCO FIXED INCOME SOURCE ETFs PLC (die „Gesellschaft“)

Ich/Wir* _____

wohnhaft in _____

Anteilinhaber* der vorgenannten Gesellschaft, ernenne(n) hiermit den/die Vorsitzende(n) der Versammlung oder im Falle seiner/ihrer Abwesenheit

_____ wohnhaft in _____

zu meinem/unserem* Stimmrechtsvertreter, um wie nachstehend angegeben auf der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft am 8. September 2016 um 15.00 Uhr am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, c/o Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited, 30 Herbert Street, Dublin D02 W329, Irland, und auf jeder Vertagung derselben in meinem/unserem* Namen abzustimmen.

Unterzeichnet _____

Datum: __. ____ 2016

(* Unzutreffendes bitte streichen)

ZUR ABWÄGUNG UND PRÜFUNG

Annahme und Abwägung des Berichts des Verwaltungsrats sowie der Finanzausweise für das am 31. März 2016 abgelaufene Geschäftsjahr und Prüfung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

ORDENTLICHE BESCHLÜSSE

	Dafür/Ja	Dagegen/Nein
1. Neubestellung von PricewaterhouseCoopers zum Abschlussprüfer der Gesellschaft		
2. Ermächtigung des Verwaltungsrats, die Vergütung des Abschlussprüfers festzulegen		

AUSSERORDENTLICHER BESCHLUSS

(Zustimmung von 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Anteilinhaber erforderlich)

	Dafür/Ja	Dagegen/Nein
1. Genehmigung der Änderungen an den G&S in Bezug auf die Führung eines Umbrella Cash Account gemäß den Bestimmungen der Zentralbank.		
2. Genehmigung der Änderungen an den G&S, um die zwangsweise Rücknahme von Anteilen zu ermöglichen, wenn Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und ähnliche Vorschriften nicht befolgt werden.		

3. Genehmigung der gemäß der Umsetzung der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank erforderlichen Änderungen.		
4. Genehmigung der Änderungen zur Umsetzung von OGAW V.		

Hinweise zum Vollmachtsformular

1. Bei zwei persönlich oder in Vertretung anwesenden Mitgliedern, die zur Stimmabgabe berechtigt sind, ist die Beschlussfähigkeit für alle Zwecke gegeben. Wenn eine halbe Stunde nach dem für die Versammlung angesetzten Beginn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, wird die Versammlung auf den gleichen Tag der folgenden Woche zur gleichen Zeit und am selben Ort oder auf einen anderen Tag, Zeitpunkt und Ort vertagt, den der Verwaltungsrat bestimmt. Ein Mitglied, das berechtigt ist, an dieser vertagten Versammlung teilzunehmen und seine Stimme abzugeben, ist außerdem berechtigt, einen Stimmrechtsvertreter zu ernennen, der an seiner Stelle bei der Versammlung anwesend ist, spricht und abstimmt. Ein Stimmrechtsvertreter muss kein Mitglied der Gesellschaft sein. Die vorliegende Ladung wird als ordnungsgemäße Ladung zu jeder vertagten Versammlung im Sinne der G&S der Gesellschaft betrachtet.
2. Ein Anteilinhaber kann einen Stimmrechtsvertreter seiner Wahl ernennen. Wollen Sie einen Stimmrechtsvertreter ernennen, geben Sie den Namen der betreffenden Person in dem vorgesehenen Feld an. Eine Person, die zum Stimmrechtsvertreter ernannt wird, muss kein Anteilinhaber sein.
3. Wenn es sich bei dem Einsetzenden um eine Gesellschaft handelt, muss dieses Formular mit deren allgemeinen Firmensiegel versehen oder von einem leitenden Angestellten oder einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Rechtsbeistand unterzeichnet sein.
4. Im Falle gemeinschaftlicher Anteilinhaber reicht die Unterschrift eines Anteilinhabers aus, aber es sollten die Namen aller gemeinschaftlichen Anteilinhaber angegeben werden.
5. Wird dieses Formular zurückgesendet, ohne dass erkenntlich ist, wie die zum Stimmrechtsvertreter ernannte Person abstimmen soll, steht es ihr frei, wie sie abstimmt oder ob sie sich enthält.
6. Um gültig zu sein, muss dieses Formular ausgefüllt werden und spätestens 48 Stunden vor dem für die Jahreshauptversammlung oder vertagte Versammlung festgesetzten Termin per Post oder Fax zu Händen von Cliona Kelly, Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited, 30 Herbert Street, Dublin D02 W329, Irland, hinterlegt oder an die Faxnummer +353 1 603 6300 geschickt werden.
7. Bei Fragen über die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen wenden Sie sich bitte unter folgenden Telefonnummern an PIMCO Shareholder Services: (Europa) +353-1-241-7100, (Asien) +852-3971-7100 oder (Amerika) +1 617-310-7100. Alternativ können Sie uns per E-Mail unter PIMCOteam@bbh.com erreichen.

ANHANG III

Nachstehend finden Sie die relevanten Auszüge aus den G&S der Gesellschaft, die die diesbezüglichen vorgeschlagenen Änderungen durch Durchstreichung und Unterstreichung verdeutlichen. Nummerierung, Rechtsvorschriften und Querverweise der G&S werden entsprechend geändert werden.

Erklärung
<u>Eingefügter Text</u>
Gelöschter Text

1. Änderungen an den G&S hinsichtlich der Führung von Umbrella Cash Accounts.

Folgender Text wurde in Artikel 5.07 der G&S aufgenommen:

5.07 Die Gesellschaft kann für jeden Fonds einen oder mehrere Cash Accounts einrichten, aufrechterhalten und führen und/oder Umbrella Cash Accounts und/oder Cash Accounts, an denen mehr als ein Fonds teilnimmt, durch die Zeichnungsgelder, Rücknahmegelder, Dividenden oder andere Cashflows an oder von Anlegern gemäß den Anforderungen der Zentralbank verwaltet und abgerechnet werden können.

2. Änderungen an den G&S, um die zwangsweise Rücknahme von Anteilen zu ermöglichen, wenn Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht befolgt werden

10.01(iv) einer oder mehreren Personen unter bestimmten Umständen, in denen nach Einschätzung des Verwaltungsrats die Gesellschaft oder die Anteilinhaber als Ganzes oder ein Fonds oder eine Klasse einer Steuerpflicht unterworfen würden oder ihnen rechtliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche oder erhebliche administrative Nachteile entstünden, denen die Gesellschaft oder die Anteilinhaber als Ganzes oder ein Fonds oder eine Klasse ansonsten nicht ausgesetzt wären (wobei solche Umstände diese Person oder Personen direkt oder indirekt betreffen können, und unabhängig davon, ob solche Umstände mit dieser Person oder diesen Personen allein oder mit Dritten, gleich, ob verbunden oder nicht, in Zusammenhang stehen, sowie bei Vorliegen sonstiger diese Personen betreffender Umstände, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen);(einschließlich unter Umständen, wenn eine Person es versäumt hat, diese Nachweise, Dokumentation, Informationen und/oder Vereinbarungen vorzulegen, wie dies ggf. zur Einhaltung von auf die Gesellschaft zutreffenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und ähnlichen Bestimmungen erforderlich ist;

10.06 Die Abwicklung der Rücknahmen oder der Übertragung gemäß den Artikeln 10.04 und 10.05 erfolgt durch Einlage der Rücknahme- oder der Verkaufserlöse bei einer Bank zur Zahlung an die berechtigte Person, vorausgesetzt, es liegen alle notwendigen Zustimmungen vor (einschließlich entsprechender Nachweise, Dokumentation, Informationen und/oder Vereinbarungen zur Bekämpfung von Geldwäsche zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder oder ihres ordnungsgemäß bestellten Vertreters). Falls zutreffend und im Ermessen des Verwaltungsrats liegend, sind auch das Zertifikat bzw. die Zertifikate vorzulegen, die die zuvor von diesen Personen gehaltenen Anteile repräsentieren, wobei der Rücknahmeantrag auf der Rückseite jedes Zertifikats ordnungsgemäß unterzeichnet sein muss. Mit der Einzahlung der oben erwähnten Gelder aus der Rücknahme erlischt für die betreffende Person jeder Anspruch an den Anteilen und jedes Recht, eine Forderung in Zusammenhang mit diesen vorzubringen, mit Ausnahme des Rechts, die eingezahlten Gelder aus der Rücknahme ohne Rückgriff auf die Gesellschaft und ohne Verzinsung einzufordern.

3. Änderungen an den G&S in Übereinstimmung mit den neuen Anforderungen aufgrund der Einführung der Central Bank UCITS Regulations 2015

Folgende Änderung wird in den G&S insgesamt vorgenommen:

- ~~Mitteilungen~~OGAW-Vorschriften der Zentralbank

Folgende Änderung wird an Artikel 3.00 der G&S vorgenommen:

- 3.00 Der einzige Gesellschaftszweck ist die gemeinsame Anlage beim Publikum vereinnahmter Gelder sowohl in übertragbaren Wertpapieren als auch in liquiden Vermögenswerten, wie sie in Regulation 68 der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 in der jeweils aktuellen, konsolidierten oder ersetzten Fassung (die „Regulations“) aufgeführt werden, und die Gesellschaft operiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Die Gesellschaft ist berechtigt, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen und diejenigen Tätigkeiten zu entfalten, die sie zur Erreichung und Fortführung des alleinigen Gesellschaftsziels für geeignet oder erforderlich hält, vorausgesetzt, dass die in den Regulations und in den ~~Mitteilungen der irischen Zentralbank hinsichtlich~~ („Mitteilungen“) OGAW-Vorschriften der Zentralbank vorgeschriebenen Grenzen eingehalten werden und dies im Rahmen der nachstehenden Befugnisse geschieht. Die Gesellschaft darf ihren Gesellschaftszweck bzw. ihre Befugnisse nicht dergestalt ändern, dass dies zur Folge hätte, dass sie nicht mehr in die Kategorie eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Rahmen der Regulations fallen würde.

Die Einfügung des folgenden Texts im Abschnitt Definitionen der G&S wird vorgeschlagen:

OGAW-Vorschriften der Zentralbank bedeutet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48 (1)) Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 oder die von der Zentralbank jeweils herausgegebene geltende Fassung.

Die Streichung des folgenden Texts im Abschnitt Definitionen der G&S wird vorgeschlagen:

Mitteilung eine Mitteilung oder Mitteilungen über OGAW, die die Zentralbank als die zuständige Zentralbank, welche für die Zulassung und Beaufsichtigung von OGAW verantwortlich ist, jeweils herausgegeben wird/werden.

An Artikel 11.12 der G&S ist folgende Änderung vorzunehmen:

- 11.12 Sofern die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile eines bestimmten Fonds zehn Prozent oder mehr der an diesem Tag in Umlauf befindlichen Anteile dieses bestimmten Fonds beträgt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, nach eigenem Ermessen die über zehn Prozent der in Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds hinausgehenden Rücknahmen abzulehnen. Der Verwaltungsrat wird in diesem Fall jedoch den betreffenden Rücknahmeanträgen an diesem Handelstag in entsprechend proportional verringertem Umfang stattgeben. Diesbezügliche Anteile, die aufgrund dieser Verringerung nicht zurückgenommen werden, werden so behandelt, als wenn ein Rücknahmeantrag für jeden folgenden Handelstag gestellt worden wäre, und zwar solange, bis sämtliche Anteile, die gemäß dem ursprünglichen Rücknahmeantrag zurückgenommen werden sollten, zurückgenommen worden sind. ~~Rücknahmeanträge, die auf einen der nachfolgenden Handelstage verschoben wurden, werden (jeweils unter Einhaltung der vorstehenden Obergrenze) anteilmäßig vor später eingegangenen Rücknahmeanträgen abgewickelt.~~

4. Änderungen zur Umsetzung von OGAW V

Folgenden Änderungen werden in den G&S insgesamt vorgenommen:

~~„Depotbank~~ Verwahrstelle“

~~„Unter-Depotbank~~ Unter-Verwahrstelle“

~~„Unter-Depotbanken~~ Unter-Verwahrstellen“

Die folgende Änderung an Artikel 3.05 der G&S:

- 3.05 Jede/r Vertrag oder Vereinbarung, den/die die Gesellschaft mit einem Manager oder ~~Depotbank einer~~ Verwahrstelle eingeht, und alle etwaigen Änderungen, die nach Ausgabe der Anteile an derartigen geltenden Verträgen oder Vereinbarungen vorgenommen werden, haben mit den Anforderungen der Zentralbank übereinzustimmen. ~~Mitteilungen und (mit Ausnahme in Bezug auf die ursprünglichen~~

~~Vereinbarungen, welche die Gesellschaft gemäß den Artikeln 3.01 und 3.02 oben eingegangen ist) die Zustimmung durch einen ordentlichen Beschluss MIT DER MASSGABE, DASS eine solche Zustimmung durch einen ordentlichen Beschluss nicht erforderlich ist, wenn:—~~

- ~~(a) — die Bedingungen einer neuen Vereinbarung zur Ernennung eines neuen Managers oder einer neuen Depotbank sich von denen nicht wesentlich unterscheiden, die für den vorherigen Manager oder die vorherige Depotbank bei Beendigung von dessen bzw. deren Ernennung galten; oder~~
- ~~(b) — die Depotbank bestätigt, dass solche Unterschiede keinen Nachteil für die Anteilhaber darstellen oder den Manager bzw. die Depotbank nicht von ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft entbinden.~~

Die Vornahme folgender Änderungen am Abschnitt Schadloshaltung und Versicherung der G&S wird vorgeschlagen:

- 38.03 Der Manager, der Verwalter, die ~~Depotbank~~ Verwaltungsstelle, der Anlageberater, die Vertriebsstelle und andere Personen haben Anspruch auf Schadloshaltung durch die Gesellschaft, deren Bedingungen, Ausnahmen und Regressansprüche auf die Vermögenswerte der Gesellschaft zur Erfüllung und Begleichung der anfallenden Kosten (ggf.) im Managementvertrag, im Verwaltungsvertrag, dem ~~Depotbank~~ Verwahrstellenvertrag, im Anlageberatungsvertrag oder den Betriebsvereinbarungen oder anderweitig festgelegt sind. Die Bestimmungen in Zusammenhang mit der Schadloshaltung, wie sie in Artikel 38.01 aufgeführt sind, gelten insoweit als angemessen, erstrecken sich aber nicht auf Angelegenheiten, die auf Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Unterlassung der schadlos zu haltenden Person oder im Falle der ~~Depotbank auf deren ungerechtfertigte Nichterfüllung bzw. unsachgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen zurückgehen.~~ Verwahrstelle erstreckt sich diese Haftung nicht auf Angelegenheiten, die durch eine Verletzung der üblichen Haftpflicht entstehen, die auf die Verwahrstelle gemäß den Regulations anwendbar sind.
- 38.04 ~~Die~~ Vorbehaltlich der Bestimmungen der Regulations sind die Gesellschaft, der Manager, der Anlageberater, der Verwalter, die ~~Depotbank~~ Verwahrstelle und die Vertriebsstellen berechtigt, sich vollkommen auf ständige Weisungen für Rücknahmen und Zahlungen und auf Erklärungen zu verlassen, die sie von einem Anteilhaber oder dessen Vertreter hinsichtlich des Wohnsitzes oder der anderen Umstände des Anteilhabers erhalten haben. Sie haften jedoch nicht für eine Handlung oder Angelegenheit, die sie im Vertrauen auf ein Papier oder Dokument, von dem sie auf Treu und Glauben annahmen, dass es echt und von den rechtmäßigen Stellen gesiegelt oder unterzeichnet sei, durchgeführt oder zugelassen haben, und sie haften ferner in keiner Weise für eine gefälschte oder unbefugte Unterschrift auf einem solchen Dokument oder ein darauf angebrachtes Firmensiegel oder dafür, dass sie auf derartige gefälschte oder unbefugte Unterschriften bzw. Siegel hin handeln oder diese rechtswirksam werden lassen, wobei sie jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, zu verlangen, dass die Unterschrift einer Person von einer Bank, einem Makler oder einer anderen zuständigen Person oder anderweitig zu ihrer Zufriedenheit beglaubigt wird.
- 38.05 Die Gesellschaft, der Manager, der Anlageberater, der Verwalter, ~~die Depotbank~~ und die Vertriebsstellen haften gegenüber den Anteilhabern nicht für die Durchführung oder (ggf.) Unterlassung einer Handlung oder Angelegenheit, zu der sie aufgrund einer Bestimmung eines geltenden oder künftigen Gesetzes oder einer demzufolge erlassenen Vorschrift oder aufgrund einer Verordnung, Verfügung oder des Urteils eines Gerichts oder aufgrund eines Antrags, einer Bekanntmachung oder einer ähnlichen Handlung (rechtsverbindlich oder nicht), die von einer Person oder einem Organ mit der tatsächlichen oder vorgeblichen Vollmacht einer Regierung (legal oder anderweitig) vorgenommen wird oder erfolgt, gemeinsam oder einzeln angewiesen oder aufgefordert wurden. Wenn es aus irgendeinem Grund unmöglich oder nicht zu verwirklichen ist, eine Bestimmung dieser Satzung auszuführen, haften dafür bzw. aufgrund dessen weder die Gesellschaft noch der Manager, der Anlageberater, der Verwalter oder die Vertriebsstellen ~~oder die Depotbank~~.